stücken ohne Zweifel sehr unangenehm und beschwerlich, abgesehen davon, daß durch das lange Liegen des Wassers auf der Straße dieselbe in ihrem Zustande beeinträchtigt und der Unterhalt ein erschwerter ist. Zur Behebung dieser Mängel ist indessen weder ein Trottoir mit Granitrandsteinen, noch ein solches mit aufgestellten Pflastersteinen unbedingt erforderlich. Vielmehr kann den ärgsten Übelständen auch mit der Erstellung beidseitiger Schalen, soweit die Straße bereits bebaut ist, und mit dem Einbau von Einlaufschächten in die bereits bestehende Kanalisation abgeholfen werden. Die Übernahme der verhältnismäßig geringen Kosten für diese Arbeiten, die eigentlich gleichzeitig mit der ersten Anlage der Straße hätten ausgeführt werden sollen und ohne welche Entwässerung der Gemeinderat die Straße gar nie hätte anerkennen sollen, darf den Beteiligten trotz der gegenwärtigen Zeitverhältnisse wohl zugemutet werden, denn wo es sich um wirklich notwendige und unaufschiebbare Maßnahmen handelt, wie dies in casu der Fall ist, darf schließlich auch die Ungunst der Zeiten nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

2. Im fernern stellt es der Regierungsrat den Rekurrenten zur Erwägung anheim, ob es für sie, im ganzen genommen, nicht vorteilhafter wäre, die vom Gemeinderat vorgeschlagene Lösung zu akzeptieren. Denn bei bloßer Erstellung von Seitenschalen, die dem heute zu erreichenden Zweck zwar genügen dürften, wird früher oder später doch die Frage des Baues eines regelrechten Trottoirs wieder aufgeworfen werden. Wenn die Rekurrenten aber berücksichtigen, daß dann teilweise doppelte Kosten entstehen und daß der Gemeinderat beim heutigen endgültigen Ausbau der Straße mit einem soliden und auch das gute Aussehen und den Wert der angrenzenden Grundstücke vermehrenden Trottoir an die Kosten einen Beitrag von 10% leistet und den inskünftigen Unterhalt der Straße auslösungsfrei übernimmt, dürften die Rekurrenten doch zur Überzeugung kommen, daß der Vorschlag des Gemeinderates nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist. Es wird denselben daher eine Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Empfange dieses Entscheides, angesetzt, innert welcher die Mehrheit der heutigen Unterhaltspflichtigen, welchen zugleich der größere Teil des Unterhaltes obliegt, beim Regierungsrat zuhanden des Gemeinderates das Begehren um Ausführung des gemeinderätlich